



Das UN-Kinderrecht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12) in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland

Anna Hofmeister

**KINDHEITSFORSCHUNG –  
WORKING PAPER**

JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

JG|U



Kindheitsforschung – Working Paper

Herausgegeben von Tanja Betz

Universitätsprofessorin für Allgemeine Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheitsforschung

In der WORKING PAPER Reihe Kindheitsforschung des Arbeitsbereichs Allgemeine Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheitsforschung am Institut für Erziehungs-wissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, werden in loser Abfolge Beiträge aus laufenden Forschungsprojekten publiziert, die im Arbeitsbereich im Entstehen sind. Die Beiträge halten zusätzlich zu Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften und Büchern sowie in praxisnahen Publikationsformaten eine weitere Informationsebene bereit, um die interessierte Fachöffentlichkeit, Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler open access über den Entwicklungsstand von Projekten, über Qualifikationsarbeiten und über (Zwischen-)Ergebnisse von Forschungsvorhaben zu informieren. Damit soll ein Beitrag zu wissenschaftlichen und forschungsorientierten Diskussionen über Theoriegrundlagen, empirische Befunde sowie Interpretationen und Schlussfolgerungen geleistet werden.

Das Themenspektrum der Forschungsvorhaben im Arbeitsbereich ist breit gefächert; es umfasst empirische Analysen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung und der ungleichheitsbezogenen Bildungsforschung in der frühen, mittleren und späten Kindheit. Die Beiträge setzen sich aus unterschiedlichen Perspektiven und mit verschiedenen theoretischen und methodischen Zugängen mit den Verhältnisbestimmungen zwischen öffentlich verantworteten Einrichtungen der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung und Familie sowie mit den Verhältnisbestimmungen zwischen Schule und Familie auseinander. Analysiert werden die komplexen Mechanismen der starken Kopplung von Herkunftsfaktoren wie das soziale Milieu mit dem Schulerfolg und die Frage, wie Kindheit unter den Bedingungen sozialer Ungleichheit gestaltet wird und werden kann. In den Fokus rücken insbesondere Akteure der Kindheit wie z. B. pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal, Mütter und Väter sowie Kinder und politische Entscheidungsträgerinnen und -träger und ebenso Institutionen der frühen und mittleren Kindheit, zu denen Bildungs- und Betreuungsinstitutionen und Familien gehören, aber auch Politik, Wissenschaft, die Ökonomie und das Recht. Fokussiert werden politische und gesellschaftliche Leitbilder ‚guter‘ Kindheit und ‚guter‘ Elternschaft sowie verbreitete nationale und internationale pädagogische und politische Programmatiken in Bezug auf elterliches und professionelles pädagogisches Handeln sowie verbreitete gesellschaftliche Ideologien; ebenfalls stehen Prozesse der Hervorbringung von Differenz und der Reproduktion von sozialer und generationaler Ungleichheit in der Kindheit im Zentrum.

Alle Rechte verbleiben bei den Autorinnen und Autoren.



Bitte wie folgt zitieren:

Hofmeister, Anna (2025). *Das UN-Kinderrecht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12) in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland*. Kindheitsforschung – Working Paper 9. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität.



## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Einleitung</b> .....	1
2.	<b>UN-Konvention über die Rechte des Kindes</b> .....	2
2.1	Die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK) .....	2
2.2	Die Umsetzung des Artikel 12 der UN-KRK in Deutschland.....	3
2.3	Eine adultismuskritische Einordnung von Artikel 12 der UN-KRK.....	5
3.	<b>Die Berücksichtigung des Kindeswillens in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland</b> .....	8
3.1	Meinungsfreiheit .....	11
3.2	Die Berücksichtigung der Meinungen.....	12
3.3	Zugang zu Informationen .....	13
3.4	Selbstorganisation und Selbstvertretung.....	13
3.5	Gleichberechtigte Entscheidungsrechte.....	14
4.	<b>Diskussion</b> .....	16
5.	<b>Fazit</b> .....	18
6.	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	19
7.	<b>Impressum</b> .....	24

Die Publikation stellt eine leicht modifizierte Version einer Hausarbeit in Erziehungswissenschaft dar, die im Jahr 2025 dem Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien, Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorgelegt wurde.



## 1. Einleitung

„Aus meiner Sicht geht es [Kindern und Jugendlichen] in unserer Bevölkerung am schlechtesten von allen Bevölkerungsgruppen“, sagte der Soziologe Aladin El-Mafaalani am 5. Februar 2025 im Podcast Jung und Naiv von Thilo Jung (El-Mafaalani & Jung 2025, 18:57, Ergänzung A. H.). El-Mafaalani begründet diese Aussage wie im kürzlich erschienenen Buch *Kinder – Minderheit ohne Schutz* (El-Mafaalani et al. 2025) mit dem besonders hohen Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen, dem schlechten Zustand des Bildungssystems, in dem Kinder und Jugendliche gleichzeitig immer mehr Zeit verbringen müssen und einem dauerhaften Krisenzustand auf verschiedenen Ebenen (El-Mafaalani & Jung 2025, 1:47:00; El-Mafaalani et al. 2025, S. 7). Gleichzeitig „[wird] [d]ie junge Generation politisch übersehen und gesellschaftlich vernachlässigt“ (ebd., S. 8). Die Themen Migration und Flucht hingegen sind im aktuellen politischen Diskurs prominent vertreten (Deutschlandfunk (DLF) 2025).

Diese Arbeit setzt an diesen beiden Themen an und nimmt die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen<sup>1</sup> mit Fluchtgeschichte in den Blick. Ausgangspunkt sind die in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) festgeschriebenen Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, die adultismuskritisch diskutiert und eingeordnet werden. Konkret wird die Frage gestellt, inwieweit Kinder und Jugendliche, die in Deutschland in Unterkünften für geflüchtete Menschen wohnen, ihr Recht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK) ausüben können.

Hierfür wird zuerst die UN-KRK und im Besonderen Artikel 12 vorgestellt und Einschätzungen zu seiner Umsetzung in Deutschland dargelegt (Kapitel 2.1-2.2). Danach wird die UN-KRK mit Fokus auf Artikel 12 aus adultismuskritischer Sicht eingeordnet und fünf Dimensionen zur Bearbeitung der Fragestellung herausgearbeitet (Kapitel 2.3). Anschließend werden Unterkünfte für geflüchtete Menschen in Deutschland vorgestellt und Forschungsergebnisse zur Verwirklichung des Rechts auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK) in den Unterkünften anhand der fünf Dimensionen dargelegt (Kapitel 3). Die Ergebnisse werden im vierten Kapitel mit Blick auf die Fragestellung diskutiert. Diskutiert wird ebenfalls, welche Rolle (pädagogischen) Mitarbeiter\*innen<sup>2</sup> in den Unterkünften zukommt (Kapitel 4). Abschließend erfolgt die Beantwortung der Frage und ein Ausblick für künftige Arbeiten (Kapitel 5).

---

<sup>1</sup> In dieser Arbeit sind mit der Formulierung ‚Kinder und Jugendliche‘ alle Menschen unter 18 Jahren gemeint. Für ebenjene Menschen gilt die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) (Art. 1 UN-KRK). In der UN-KRK wird der Begriff ‚Jugendliche\*r‘ nicht verwendet, sondern nur der Begriff ‚Kind‘.

<sup>2</sup> In dieser Arbeit wird mit dem Stern (\*) gegendert. Es soll ausdrücken, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt und dass mit dem jeweiligen gegenderten Wort Menschen aller Geschlechter gemeint sind.



## 2. UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die *UN-Konvention über die Rechte des Kindes*, auch UN-Kinderrechtskonvention genannt (Liebel & Liesecke 2007, S. 39; United Nations 2024). In Kraft trat sie in Deutschland am 5. April 1992 (Deutsches Komitee für UNICEF e.V. 2023, S. 5). Damit ist Deutschland (so wie alle Vertragsstaaten) verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte [zu treffen]“ (Art. 4 Satz 1 UN-KRK).

Die 41 Jahre vorher verabschiedeten universellen Menschenrechte „gelten als unverzichtbare Voraussetzung für die Bewahrung und Entwicklung des individuellen Lebens“ (Liebel 2007, S. 9) und sind für alle Menschen gültig (Präambel UN-KRK; United Nations o. J.). Nach dem Soziologen und Kinderrechtler Manfred Liebel wurden die Kinderrechte zusätzlich „in einer spezifischen Konvention verankert, da Kinder als besonders verletzlich und machtlos gelten und deshalb zusätzliche und kindspezifische Rechte benötigen“ (Liebel 2007, S. 9). Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hält fest, dass die UN-KRK dazu beitragen soll, dass die Staaten „Kinder als Menschen mit eigenen Rechten betrachten und ihre Interessen besser in den Blick nehmen“ (DIMR 2025a, 0:29). Die UN-Kinderrechte „sind universell, d. h. sie gelten für alle Kinder ohne Unterschied weltweit. Sie sind *unteilbar*, d. h. alle Kinderrechte sind sowohl Freiheitsrechte als auch Gleichheitsrechte“ (Lohrenscheit 2006, S. 6 f., Herv. i. O.) und gleich wichtig. Und: Kinder- und Menschenrechte „bedingen sich gegenseitig und können nur als Ganzes vollständig verwirklicht werden“ (ebd., S. 7).

Die in der UN-KRK formulierten Rechte lassen sich in „Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte“ (DIMR 2025b) bzw. „in Schutz-, Versorgungs- (oder Entwicklungs-) und Partizipationsrechte [...] unterscheiden“ (Liebel 2007, S. 9). Zu den Schutzrechten zählen Liebel und Liesecke (2007) die Artikel 19-22, 30 und 32-38, zu den Versorgungsrechten Artikel 23-29, 7 und 8 und zu den Partizipationsrechten die Artikel 12-17 und 31. Vier der 54 Artikel sieht u. a. das DIMR zudem als „Grundprinzipien der Konvention“: das Diskriminierungsverbot (Artikel 2), „das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3)“, „das Recht auf Leben und Entwicklung (Artikel 6)“ sowie „das Recht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)“ (DIMR 2025c, o. S.; Deutsches Komitee für UNICEF e.V. 2025).

### 2.1 Die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK)

Wörtlich lautet Artikel 12 der UN-KRK „Berücksichtigung des Kindeswillens“:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder



eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Es fällt auf, dass das Recht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens das Recht der Kinder festschreibt, „gehört“ und berücksichtigt zu werden, nicht jedoch ein Recht der Kinder darauf, etwas (mit) zu entscheiden. Das Recht wird zudem nicht allen Kindern, sondern nur Kindern mit bestimmtem „Alter“ und „Reife“ und der Fähigkeit, „sich eine eigene Meinung zu bilden“ zugesprochen. Offen bleibt wie die Fähigkeit, „sich eine eigene Meinung zu bilden“ festgestellt werden kann, welche Alter und welche Reifegrade welche Implikationen haben, sowie was mit „Angelegenheiten“ gemeint ist, die „das Kind berühren[ ]“ und/oder wer diese bestimmt.

Artikel 12 lässt sich unterschiedlich weit auslegen. So plädiert beispielsweise das DIMR dafür, das Recht „weit zu verstehen“ und sieht es als „Grundlage für ein generelles Recht von Kindern auf Mitbestimmung und Teilhabe“ (DIMR 2019, S. 41). Auch die National Coalition Deutschland (NCD), ein Netzwerk von über 100 zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Umsetzung der UN-KRK in Deutschland (NCD 2019a, S. 5), versteht „[d]as Recht auf Beteiligung [als] ein alle Kinderrechte umfassendes Recht“, das die wirksame Einflussnahme von Kindern auf Entscheidungen voraussetzt (NCD 2019b, S. 27).

## 2.2 Die Umsetzung des Artikel 12 der UN-KRK in Deutschland

Der aktuelle Stand der Umsetzung von Artikel 12 der UN-KRK in Deutschland kann hier nicht umfassend diskutiert werden. Stattdessen werden im Folgenden einige für diese Arbeit relevante Aspekte vorgestellt. Die UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, zwei Jahre nach der Ratifizierung und ab dann alle fünf Jahre einen Bericht über ihr Handeln zur Umsetzung der Kinderrechte beim UN-Ausschuss für die Rechte von Kindern einzureichen und prüfen zu lassen (DIMR 2025a). 2019 veröffentlichte das DIMR einen *Parallelbericht* (DIMR 2019) und die NCD einen *Ergänzenden Bericht* (NCD 2019b) sowie in Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen den *Zweiten Kinderrechtebericht* (NCD 2019a) als Ergänzung zum *Fünften und Sechsten Staatenbericht* des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (BMFSFJ 2019). Die Berichte der beiden Organisationen können als kritische, zivilgesellschaftliche Berichterstattung zur Umsetzung der UN-KRK in Deutschland gesehen werden. Sie bilden aus diesem Grund die Grundlage für dieses Kapitel.

In allen drei Berichten wird konstatiert, dass die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte von unter 18-Jährigen in Deutschland noch nicht genügend verwirklicht sind: Die Autor\*innen des *Zweiten Kinderrechteberichts* kritisieren, dass Kinder und Jugendliche bei politischen Entscheidungen viel zu wenig angehört und einbezogen werden (NCD 2019a, S. 12). Die Autor\*innen des *Ergänzenden Berichts* kritisieren Angebote der „Scheinpartizipation“, bei denen Kinder und Jugendliche zwar „punktuell“ angehört werden, die Entscheidungen aber ausschließlich bei Erwachsenen liegen, die die Äußerungen der Kinder und Jugendlichen nicht in die Entscheidungen einbeziehen (müssen) (NCD 2019b, S. 27). „Eine umfassende und wirkungsvolle Beteiligungspolitik [müsse] Gestaltungsmacht teilen und transparent über die Rahmenbedingungen informieren“ (ebd.). Sie schlagen vor, „nachhaltige Beteiligungsprozesse und -strukturen in den unterschiedlichen Bereichen und Ebenen der Kinder- und Jugendpolitik systematisch zu verankern“



(ebd., S. 27). Die Autor\*innen des *Zweiten Kinderrechteberichts* heben hervor, dass es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden sollte, auch an „Orte[n] wie Schulen“ mitzugestalten (NCD 2019a, S. 12). Zudem „sollen [Kinder und Jugendliche] wählen dürfen[, j]e regionaler, desto früher“ (ebd., S. 14). Aktuell sind unter 18-Jährige in Deutschland von der Bundestagswahl vollständig ausgeschlossen (Korte 2025). „In sieben von 16 Bundesländern“ dürfen junge Menschen ab dem 16. Geburtstag an Landtagswahlen und „[i]n elf von 16 Bundesländern“ an Kommunalwahlen teilnehmen (Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz 2025, S. 270).

In allen drei Berichten wird zudem dafür plädiert, Kinder über ihre Rechte, Mitbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten besser zu informieren (DIMR 2019, S. 42; NCD 2019b, S. 27; NCD 2019a, S. 13). So sollen etwa Informationen zu „politische[n] Strukturen, Abläufe[n] und Inhalte[n]“ sowie „[w]ichtige und komplexe Themen [in verständlicher Sprache zugänglich]“ gemacht werden (NCD 2019a, S. 14).

Auch sollen „Bund und Länder [...] jegliche Selbstorganisationsformen von Kindern aktiv und direkt [...] befördern“ (DIMR 2019, S. 42). „Hierzu gehört unter anderem ein unterstützender Rechtsrahmen, Möglichkeiten zur Mitwirkung an Politikgestaltung, Planungs- und Entscheidungsprozessen, langfristige Unterstützung und (finanzielle) Mittel“ (ebd., S. 41). Die Autor\*innen des *Ergänzenden Berichts* nennen demokratische „Jugendverbände“ als wichtige Organe für die „Selbstverwaltung und Interessenvertretung junger Menschen“ (NCD 2019b, S. 27).

Im *Parallelbericht* und im *Ergänzenden Bericht* wird das Fehlen von unabhängigen, „kindgerechten Beschwerdemechanismen“ und „Anlaufstellen“ im „direkten Lebensumfeld [von Kindern] und [...] auf Landes[- und Bundesebene]“ sowie „für jede öffentliche Einrichtung [...], die mit Kindern arbeitet“ (DIMR 2019, S. 22, Ergänzungen A. H.) kritisiert (NCD 2019b, S. 28). Für die Anhörung von Kindern in „gerichtliche[n] und [...] behördliche[n] Verfahren“ (DIMR 2019, S. 30) fordern das DIMR und die NCD einheitliche Regelungen, die Sicherstellung von umfassender Information und Unterstützung von Kindern, „besondere Zugangsvoraussetzungen und Qualitätserfordernisse“ von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen und die Bereitstellung von Mitteln für „infrastrukturelle Veränderungen“ für eine kindgerechte Justiz (ebd.; NCD 2019b, S. 28 f.).

Aus den Berichten des DIMR (2019) und der NCD (2019a; 2019b) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das Recht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK) in Deutschland nicht umfänglich verwirklicht ist. Verbesserungsbedarf besteht vor allem hinsichtlich tatsächlicher Entscheidungsmacht von Kindern und Jugendlichen in ihrem Lebensumfeld und auf politischer Ebene, der Zugänglichkeit von Informationen zu Entscheidungsmöglichkeiten und den eigenen Rechten für Kinder und Jugendliche sowie der Förderung ihrer Selbstorganisation. Inwieweit Kinder und Jugendliche, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen wohnen, ihr Recht auf die Berücksichtigung ihres Willens ausüben können, wird in Kapitel 3 spezifisch untersucht.



### 2.3 Eine adultismuskritische Einordnung von Artikel 12 der UN-KRK

Im Folgenden wird die UN-KRK und im Besonderen Artikel 12 aus adultismuskritischer Perspektive betrachtet. Dafür erfolgt zunächst eine Begriffsdiskussion von ‚Adultismus‘ wie folgt:

„Adultismus ist, wenn Größere Kinder absichtlich runtermachen und sie die ganze Zeit auch damit aufziehen, dass sie halt kleiner sind. Und vielleicht sagen sie dann auch, dass sie nicht so gut sind wie sie“ (Ritz & Schwarz 2022, S. 8).

„Adultismus basiert auf der ungleichen Macht und dem Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern[...] Er äußert sich in abwertendem Verhalten gegenüber Jüngeren, kann sich aber auch in sozialen, rechtlichen und institutionellen Strukturen verfestigen“ (Liebel & Meade 2023a, S. 204, Ergänzung A. H.).

Adultismus kann als Form der „Altersdiskriminierung“ verstanden werden (ebd., S. 205). Diskriminierungen können aus soziologischer Sicht nach Albert Scherr als Zusammenspiel von „gesamtgesellschaftlichen (ökonomischen, politischen, rechtlichen, soziokulturellen usw.) Strukturbildungen“, „Strukturen von Organisationen und Institutionen“ und den „diskriminierende[n] Einstellungen und Praktiken“ von Einzelpersonen, die sich benachteiligend für bestimmte soziale Gruppen auswirken, beschrieben werden (Scherr 2017, S. 41). Bei Adultismus betrifft diese Benachteiligung junge Menschen.

Laut Manfred Liebel und Anja Liesecke (2007) erkennt die UN-KRK Kinder zum ersten Mal „in völkerrechtlich verbindlicher Form als Personen mit eigenen Rechten [an]“ (ebd., S. 39) und räumt ihnen „erstmal im internationalen Recht Partizipationsrechte ein“ (Liebel 2023, S. 187). Die UN-KRK macht auf Kinder in der Gesellschaft aufmerksam, auch wenn sie ihre untergeordnete Stellung gegenüber Erwachsenen nicht grundsätzlich in Frage stellt (Liebel & Liesecke 2007, S. 48). Die UN-KRK kann aus adultismuskritischer Sicht also zum einen als wichtige Errungenschaft gesehen, aber zum anderen auch für Unzulänglichkeiten kritisiert werden (Liebel & Meade 2023b, S. 268 ff.). Manfred Liebel und der Sozialpädagoge Philip Meade kritisieren die UN-KRK für ihr Defizit bei der Beteiligung von Kindern sowohl in der Entwicklung der Konvention (Liebel 2007, S. 14), als auch in den Rechten selbst (Liebel & Meade 2023b, S. 271). Sie sehen die UN-KRK „auf den Anspruch [beschränkt], dass Erwachsene Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder übernehmen“, anstatt dass Kinder selbst „lebenswichtige Entscheidungen treffen und sich in spezifischer, aber gleichgewichtiger Weise am gesellschaftlichen und politischen Leben beteiligen“ (ebd.). Sie kritisieren zudem, dass der „politische Wille“ und die „gesellschaftlichen Bedingungen“ (ebd., S. 268), die es zur Umsetzung der UN-KRK bräuchte, nicht ausreichend vorhanden seien (DIMR 2019, S. 41; Liebel & Meade 2023b, S. 269).

An Artikel 12 der UN-KRK kritisieren Liebel und Meade (Kapitel 2.2), dass das Recht „weitgehend von den Interpretationen derer, die über Entscheidungsmacht verfügen, abhängig bleibt und den Kindern eigenes Urteilsvermögen nur in eingeschränkter Weise“ zugebilligt wird (Liebel & Meade 2023b, S. 271). Die politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolge oft nach den „Regeln von Erwachsenen“ (Liebel 2019, S. 11) und bleibe dabei – anknüpfend an die Kritik an Angeboten der „Scheinpartizipation“



(NCD 2019b, S. 27) „symbolisch[], scheinhaft[] oder dekorativ[]“ (Liebel 2019, S. 12). Stattdessen sollten „die gesellschaftlichen Verhältnisse so gestaltet werden, dass Kindern das gleiche Gewicht wie Erwachsenen zukommt“ (ebd., S. 15). Die „Selbstvertretung“ (ebd., S. 14) von Kindern sieht Liebel als wichtigen Teil davon (ebd.).

In diesem Kapitel wurde mit der Vorstellung des Rechts auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK), mit den Berichten des DIMR (2019) und der NCD (2019a; 2019b) zur Umsetzung der UN-KRK in Deutschland und mit den adultismuskritischen Anmerkungen von Liebel, Meade und Liesecke (Liebel & Meade 2023b; Liebel 2019; Liebel & Liesecke 2007) die Grundlage für die Analyse dieser Arbeit geschaffen. Die angeführten Aspekte zu Artikel 12 UN-KRK werden im Folgenden zu fünf Dimensionen (A-E) verdichtet. Anhand dieser Dimensionen kann dann im weiteren Verlauf der Arbeit analysiert werden, inwieweit Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland ihr Recht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK) ausüben können:

#### **A) Meinungsfreiheit**

Die Dimension der Meinungsfreiheit lässt sich direkt aus dem ersten Satz von Artikel 12 der UN-KRK ableiten. In diesem ist die Meinung auf „alle[] das Kind berührende[] Angelegenheiten“ beschränkt. Im darauffolgenden 13. Artikel der UN-KRK steht die „freie Meinungsäußerung“ jedoch ohne thematische Einschränkung. In dieser Arbeit wird mit der weiten Auffassung, also der Meinungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen bezüglich jeglicher Themen gearbeitet.

#### **B) Die Berücksichtigung der Meinungen**

Auch die Berücksichtigung der Meinung des Kindes steht im ersten Satz des Artikel 12 der UN-KRK festgeschrieben. In diesem Teil des Rechts nimmt die UN-KRK die Einschränkung vor, dass „die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ berücksichtigt werden soll. Auch hier fehlt eine genaue Definition, was für welches Alter und welche Reife „angemessen und entsprechend“ ist. Daher wird in dieser Arbeit die Berücksichtigung der Meinungen von Kindern und Jugendlichen allgemein analysiert.

#### **C) Der Zugang zu relevanten Informationen**

Besonders die Berichte des DIMR und der NCD heben hervor, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu verständlich aufbereiteten Informationen brauchen, um sich eine Meinung bilden und sich beteiligen zu können (DIMR 2019, S. 42; NCD 2019a, S. 13; NCD 2019b, S. 27). In Artikel 13 der UN-KRK wird zudem das Recht auf Informationsfreiheit für Kinder und Jugendliche festgeschrieben. Daher ist der Zugang zu relevanten Informationen eine weitere Dimension für die Analyse dieser Arbeit.

#### **D) Möglichkeiten zur und Förderung von Selbstorganisation und Selbstvertretung**

Aus den Berichten des DIMR und der NCD kann zudem herausgearbeitet werden, dass die Möglichkeit zur und Förderung von Selbstorganisation und Selbstvertretung weitere relevante Aspekte der Berücksichtigung des Kindeswillens darstellen (DIMR 2019, S. 41 f.; NCD 2019b, S. 27). Auch Liebel sieht die Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen als wichtigen Aspekt dafür, dass Kinder und Jugendliche gleichberechtigt mit Erwachsenen an Entscheidungen beteiligt werden



(Liebel 2019, S. 14). Daher wird in dieser Arbeit auch untersucht, inwieweit sich Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland selbst organisieren und vertreten können und ob bzw. inwieweit das gefördert wird.

#### **E) Gleichberechtigte Entscheidungsrechte**

Dass Kinder und Jugendliche gleichberechtigt mit Erwachsenen Entscheidungen treffen können, ist in Artikel 12 der UN-KRK nicht festgeschrieben. Diese Dimension wird aus der adultismuskritischen Weiterentwicklung der UN-KRK von Liebel und Meade zu dieser Arbeit hinzugenommen (Liebel 2019, S. 15; Liebel & Meade 2023b, S. 271).



### 3. Die Berücksichtigung des Kindeswillens in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland

Zum besseren Verständnis werden in diesem Kapitel zunächst die verschiedenen Arten von Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland und ihre spezifischen Rahmenbedingungen vorgestellt sowie ein kurzer Überblick über die Lebensbedingungen in den Unterkünften aus kinderrechtlicher Perspektive gegeben. Anschließend wird die Fragestellung, inwieweit Kinder und Jugendliche, die in Deutschland in Unterkünften für geflüchtete Menschen wohnen, ihr Recht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK) ausüben können, anhand der fünf Dimensionen aus Kapitel 2.3 bearbeitet.

Neu registrierte asylsuchende Menschen werden in der Regel zunächst in **(Erst-)Aufnahmeeinrichtungen oder sogenannten AnKER-Zentren**<sup>3</sup> untergebracht (BAMF<sup>4</sup> 2024, S. 12 & 36; González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 11 & 15 ff.; Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2025). Nach §§ 45 und 46 des Asylgesetzes (AsylG) entscheiden Behörden mittels Verfahren wie etwa Verteilungsquoten darüber, in welchem Bundesland und in welcher Einrichtung asylsuchende Menschen während dieser Zeit untergebracht werden (BAMF 2024, S. 12; Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2025). Die Menschen sind nach § 47 AsylG für die Zeit ihrer Asylantragstellung und der Bearbeitung des Asylantrags dazu verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen und dürfen den Bezirk der Einrichtung aufgrund der sogenannten „Residenzpflicht“ nur mit einer Genehmigung verlassen (BAMF 2024, S. 15; González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 11 & 15; Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2025). Familien mit Kindern unter 18 Jahren sollen maximal für sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen (§ 47 AsylG) (González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 14; Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2025). Laut González Méndez de Vigo et al. (2020, S. 15) wohnen unter 18-Jährige in der Praxis jedoch „mitunter (weit) über sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung“. Der rechtliche Status der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien sowie ihre politisch eingeschätzte sogenannte Bleibeperspektive beeinflussen, ob und wie lange sie in den Aufnahmeeinrichtungen leben müssen (ebd., S. 13 f.; BAMF 2024,

---

<sup>3</sup> ,AnKER' steht für „Ankunft[], Entscheidung[] und Rückkehr“ (BAMF 2023, o. S.). Sogenannte AnKER-Zentren wurden und werden seit 2018 eingeführt. Mit ihnen sollen die behördlichen Verfahren beschleunigt, die Menschen „möglichst erst nach [einem] positiven Abschluss des Asylverfahrens [auf die Kommunen verteilt]“ und Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, möglichst aus den Zentren abgeschoben werden (González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 16, Ergänzungen A. H.). Laut González Méndez de Vigo et al. „handelt es sich [rechtlich betrachtet] [...] ebenfalls um Aufnahmeeinrichtungen“ (ebd., S. 17), weswegen im Folgenden der Begriff „Aufnahmeeinrichtungen“ als Oberbegriff verwendet wird.

<sup>4</sup> ‚BAMF‘ steht für „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (Bundesministerium des Inneren 2025). Es „ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes in Deutschland. Zugleich koordiniert es bundesweit die Förderung der Integration“ (ebd.).



S. 15). So „[sind] [s]chutzsuchende Menschen aus der Ukraine von der Verpflichtung, zunächst in Aufnahmeeinrichtungen leben zu müssen, ausgenommen, da sie kein Asylverfahren durchlaufen müssen“ (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 26). Asylsuchende, denen eine sogenannte schlechte Bleibeperspektive prognostiziert wird oder deren „Asylantrag als ‚offensichtlich unbegründet‘ oder ‚unzulässig‘ abgelehnt“ (BAMF 2024, S. 15) wurde, „sind verpflichtet, bis zu ihrer Ausreise in der Aufnahmeeinrichtung“ (NCD 2019b, S. 63) oder einer ähnlichen, speziell für diese Menschen vorgesehenen Einrichtung zu verbleiben (González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 13; Lewek & Naber 2017, S. 8; Wihstutz 2019b, S. 48 f.).

Nach der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen werden asylsuchende Menschen in der Regel auf **Gemeinschaftsunterkünfte** verteilt (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 26; González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 11). Während für die Aufnahmeeinrichtungen die Bundesländer zuständig sind (§ 44 AsylG), liegt die Zuständigkeit für die Gemeinschaftsunterkünfte bei den Kommunen (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 26; González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 11). Nach dem Deutschen Komitee für UNICEF e.V. und dem DIMR „leben die Menschen teilweise über mehrere Jahre [in den Gemeinschaftsunterkünften] und haben dort ihren Lebensmittelpunkt“ (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 26).

Für unter 18-Jährige, die ohne die „Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen“ einreisen oder sich in Deutschland aufhalten, sind die Jugendämter zuständig (BAMF 2024, S. 44). Dementsprechend werden sie anders als unter 18-Jährige mit Begleitung in **Jugendhilfeeinrichtungen**, bei **Verwandten** oder in **Pflegefamilien** untergebracht (BAMF 2024, S. 44; Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 13). Kinder und Jugendliche können auch in Abschiebungshaft genommen (Deutscher Bundestag 2020, S. 3) und hierzu in **Abschiebungshaftanstalten** festgehalten werden. Die Umsetzung der UN-KRK in Abschiebungshaftanstalten, Jugendhilfeeinrichtungen, Pflegefamilien oder privaten Wohnverhältnissen werden in dieser Arbeit nicht untersucht. Forschungsergebnisse zu den Lebensbedingungen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, die in Jugendhilfeeinrichtungen leben, liefern die Studien von Claudia Lechner und Anna Huber (2017) und von Johanna Karpenstein und Daniela Rohleder (2022). Die Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen in Abschiebungshaftanstalten und die Bedingungen in diesen sind kaum bis gar nicht erforscht.

In dieser Arbeit liegt der Blick auf (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und ähnlichen Unterkünften für geflüchtete Menschen. Die Verwirklichung der UN-KRK in solchen Unterkünften in Deutschland wurden bisher nicht repräsentativ quantitativ befragt. Daher können keine allgemeinen Aussagen über die Lage in den Unterkünften getroffen werden. Die im Folgenden angeführten Studien liefern jedoch wertvolle Informationen über Bedingungen und die Umsetzung der UN-KRK in den untersuchten Unterkünften. Für die Studie *Ankommen nach der Flucht* des Deutschen Jugendinstituts von 2017 wurden „teilstandardisierte[] Face-to-Face-Interviews“ mit „über 100 geflüchtete[n] Jugendliche[n] in unterschiedlichen Einrichtungen“ durchgeführt (Lechner & Huber 2017, S. 17). Die UNICEF-Studie *Kindheit im Wartezustand* aus dem Jahr 2017 umfasst sowohl „eine quantitative anonyme Online-Umfrage [...] [mit] 447



Mitarbeitende[n] [...] sowie Ehrenamtliche[n] in Flüchtlingsunterkünften“ als auch qualitative Befragungen von „24 Eltern und sechs Jugendlichen[] in Gemeinschafts- und Notunterkünften sowie einer besonderen Aufnahmeeinrichtung“ und 13 „Experten aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe, Mitarbeitende in Unterkünften und Experten aus anderen relevanten Bereichen“ (Lewek & Naber 2017, S. 10). Die Autor\*innen dieser beiden Studien betonen, dass „in den besuchten Unterkünften [...] sehr unterschiedliche Bedingungen“ (Lechner & Huber 2017, S. 38) vorgefunden wurden (Lewek & Naber 2017, S. 8). Die Einrichtungen bzw. Unterkünfte unterscheiden sich voneinander neben der Unterkunftsart u. a. hinsichtlich ihrer Träger\*innen, ihrer Lage (z. B. Stadt oder Land), Anbindung, Größe und Ausstattung, vorhandener Infrastruktur in der Umgebung, bundeslandspezifischer Gesetze und Förderungen sowie kommunaler Regelungen (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 13).

Verschiedene Studien stellen vielfältige Verletzungen der UN-Kinderrechte in Unterkünften für geflüchtete Menschen fest: Die Studie *Kein Ort für Kinder* von terre des hommes aus dem Jahr 2020 bestand aus „Besuche[n] in einzelnen ausgewählten Aufnahmeeinrichtungen [in Aufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen], sowie Gruppen- und Einzelinterviews“ und der „Analyse und Auswertung von öffentlich zugänglichen Quellen, Datenbanken und Dokumenten zur Lebenssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, zum Aufnahmesystem in Bund und Ländern sowie zu den entsprechenden rechtlichen Vorgaben“ in den drei Bundesländern sowie in NRW (González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 8). Die Autor\*innen der Studie sehen die untersuchten Rechte „auf Schutz, Bildung und Privatsphäre“ (u. a. Art. 3, 28, 16 UN-KRK) in den untersuchten Aufnahmeeinrichtungen „nicht ausreichend verwirklicht“ (González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 7). Sie kritisieren u. a., dass Kinder in den Aufnahmeeinrichtungen „Gewalt und Abschiebungen“ miterleben, räumlich sehr beengt leben und dass die Einrichtungen in ihren „baulichen Gegebenheiten[, der] Ausgestaltung der Räume“ und in ihrer Konzeption nicht für Kinder und Jugendliche geeignet sind (ebd.). Auch in anderen Studien wurden „mangelnde Privatsphäre und fehlende Rückzugsorte [...] keine Ruhe zum Lernen oder Spielen [...] problematische hygienische Bedingungen in den Unterkünften“ und mangelnde Sicherheit kritisiert (Lewek & Naber 2017, S. 8; Baron et al. 2020, S. 55; Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023; Lechner & Huber 2017, S. 38; Wihstutz 2019c, S. 224). „Das Forschungsprojekt [*Zwischen Sandkasten und Abschiebung*] begleitete von Mai 2016 bis Februar 2017 zwölf Kinder im Alter von drei bis sieben Jahren aus sieben Familien“ (Wihstutz 2019a, S. 36, Ergänzung A.H.) mit unsicherem Aufenthaltsstatus in „eine[r] Erstaufnahmeeinrichtung und zwei Gemeinschaftsunterkünften[n]“ (ebd., S. 35) in Berlin. Hierfür wurden verschiedene qualitativ-ethnographische Erhebungsmethoden verwendet (ebd., S. 37). Die Autor\*innen dieser Studie kritisieren zudem „unzureichende Bedingungen der Essensversorgung“ und große Hindernisse bei der Umsetzung des Rechts auf Spiel in den untersuchten Unterkünften (Wihstutz 2019c, S. 226). Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) führte im Rahmen ihrer Studie *Living in a Box* „eine Auswertung der wissenschaftlichen Fachliteratur sowie [...] Praxisdialoge“ mit „4 Bewohner\*innen [...] einer Sammelunterkunft [...] sowie Expert\*innen aus verschiedenen Unterstützungsangeboten“ durch (Baron et al. 2020, S. 16). Die Studie ergab, dass die Bedingungen in den untersuchten Unterkünften schädlich für die psychische Gesundheit der Bewohner\*innen sind (ebd., S. 55). Für die Studie „*Das ist nicht das Leben*“ vom Deutschen Komitee für UNICEF



e.V. und dem DIMR wurden „62 leitfadengestützte[] qualitative[] Interviews in vier über das Bundesgebiet verteilten Unterkünften für geflüchtete Menschen [...] mit Kindern und Jugendlichen zwischen sechs und 17 Jahren“ und mit in den Unterkünften arbeitenden Erwachsenen geführt und „Interviewtagebücher“ erstellt (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 17). Geforscht wurde „in drei Gemeinschaftsunterkünften“ und in „einer Unterkunft, die eine Zwischenform nach der Erstaufnahme und vor der Verteilung auf die kommunalen Unterkünfte darstellt“ (ebd., S. 89). Die Forscher\*innen stellten fest, dass „die große Mehrheit der [befragten] Kinder und Jugendlichen mit ihrer Wohnsituation unzufrieden oder sogar unglücklich ist“ (ebd., S. 24, Ergänzung A.H.). Die Studie *Zukunft! Von Ankunft an* stellt jedoch heraus, dass es auch „Kinder [gibt], die glücklich und zufrieden mit ihrer Lebenssituation in der Unterkunft sind“ (Jasper et al. 2018, S. 62 f.). Für diese Studie von Save the Children e.V. wurden in sechs „Unterkünften für geflüchtete Menschen“ (ebd., S. 8) in NRW, Sachsen-Anhalt und Brandenburg 70 qualitative „Interviews mit Eltern, Kindern, Leitungen der Unterkünfte, Sozialarbeiter\*innen, Erzieher\*innen sowie Ehrenamtlichen geführt“ (ebd.; ebd., S. 21).

Die Autor\*innen verschiedener Studien empfehlen bzw. fordern, dass Kinder und Jugendliche nicht oder so kurz wie möglich in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, sondern möglichst schnell dezentral in eigenen Wohnungen oder kleinen Wohneinheiten untergebracht werden sollen (González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 7; Lewek & Naber 2017, S. 59; NCD 2019b, S. 63; Schulz-Algie 2019, S. 193; Wihstutz 2019c, S. 233). Forschungsergebnisse zur Verwirklichung des Rechts auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK) in den Unterkünften werden im Folgenden dargelegt.

### 3.1 Meinungsfreiheit

Zu Beginn ist festzustellen, dass die Kinder und Jugendlichen, die befragt oder beobachtet wurden, „als handelnde, aktive Subjekte wahrgenommen [wurden], die sich individuell und kollektiv artikulierten“ (Wihstutz 2019c, S. 228) und „vielerlei Wünsche und konkrete Verbesserungsideen“ (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 61) zu verschiedenen Bereichen ihres Lebens äußerten (ebd., S. 18, 19, 20ff., 25, 27, 30; Jasper et al. 2018, S. 56).

Es zeigten sich Einschränkungen in der freien Meinungsäußerung in der „Verunsicherung [von Kindern und Jugendlichen mit besonders schlechter Bleibeperspektive], ob eine offene Kritik Nachteile für sie haben könnte“ (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 61, Ergänzung A.H.). Einige Kinder und Jugendliche äußerten Ängste, dass es sich negativ auf ihren Aufenthaltsstatus auswirken, oder dass sie in der aktuellen und in zukünftigen Unterkünften diskriminiert werden könnten, wenn sie „Probleme offen und klar [...] benennen“ (ebd.). Diese Ängste, sowie der Zweifel daran, dass ihnen zugehört und ihre Ideen umgesetzt würden, führten dazu, dass einige Kinder und Jugendliche ihre Meinung gegenüber den Mitarbeiter\*innen nicht äußerten (ebd.). Zudem wurde von einem Einschüchterungsversuch durch eine Mitarbeiterin berichtet, die die Befragte angewiesen hatte, „über die Umstände, wie [sie in der Unterkunft lebt], mit niemandem [zu] sprechen“ (ebd., S. 19f., Ergänzungen A.H.).



### 3.2 Die Berücksichtigung der Meinungen

Verschiedene Studien ergaben, dass Kinder und Jugendliche in den Unterkünften nicht ausreichend mit-sprechen können und oftmals Ansprechpartner\*innen und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Ju-gendliche fehlen (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 62ff.; Lewek & Naber 2017, S. 49ff.; Schulz-Algie 2019, S. 192). Einige Kinder und Jugendliche äußerten „Frust darüber [...], dass Probleme zwar angesprochen werden, sich danach aber nichts ändert“ (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 63). „[V]iele Mitarbeiter\*innen berichteten [ihrerseits] davon, dass es keine Strukturen [...] gebe[, um die Wünsche der Kinder umzusetzen] oder dass dafür die Zeit fehle“ (ebd., S. 61, 1. Ergänzung A.H.). Das Leben von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen ist stark von gesetz-lichen Vorgaben und institutionellen Rahmenbedingungen bestimmt, bei denen ihre Meinungen nicht be-rücksichtigt werden (González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 15; Jasper et al. 2018, S. 56). Durch entspre-chende Gesetze (§ § 45 & 46 AsylG; Kapitel 3) können Kinder, Jugendliche und ihre Familien beispiele-weise insbesondere in den ersten Monaten oder wenn ihre sogenannte Bleibeperspektive als schlecht bewertet wird, nicht beeinflussen in welchem Bundesland, in welcher Kommune und in welcher Unter-kunft sie untergebracht werden (Wihstutz 2019b, S. 51), erst recht nicht, ob sie in einer eigenen Wohnung wohnen können (§ 47 AsylG). Beispiele für einschränkende institutionelle Rahmenbedingungen sind zum Einen, dass die Bewohner\*innen in vielen Unterkünften nicht selbst kochen dürfen (NCD 2019b, S. 63; Lechner & Huber 2017, S. 39) und zum Anderen Mängel an Spielgeräten in erreichbarer Nähe (Jasper et al. 2018, S. 56). „Versicherungs- und Brandschutzgründe[]“ können zudem verunmöglichen, dass die Kin-der und Jugendlichen und ihre Eltern die Unterkünfte nach ihren Bedarfen mitgestalten (ebd.). In einer Studie wurde ein Beispiel genannt, bei dem „Kinder und Jugendliche[] aktiv miteinbezogen“ wurden und die Unterkunft mitgestalten konnten, und zwar durch die Bemalung ihres Gruppenraums (Deutsches Ko-mitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 24).

Mehrere Studien kritisieren, dass die Unterkünfte nicht wie andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden oder untergebracht sind, gleichermaßen auch eine „Erlaubnis für den Betrieb“ (§ 45 SGB VIII) brauchen (§ 44 Abs. 3 AsylG) (Lewek & Naber 2017, S. 50; Wihstutz 2019c, S. 234). Dadurch entfällt die Vorschrift, ein „Konzept[] zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbst-vertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde“ zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen (§ 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII; Lewek & Naber 2017, S. 50). In der Kinder- und Jugendhilfe wurden beispielsweise in der Regel Ombudstellen geschaffen, an die sich Klient\*innen der Kinder- und Jugend-hilfe insbesondere bei Konflikten „mit dem Träger bzw. den Fachkräften der Einrichtung oder dem zustän-digen Jugendamt“ wenden können (Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. 2022, S. 3).

In den Studien nannten die befragten Kinder und Jugendliche ihre „nächsten Verwandten oder Freund\*in-nen“ als engste Vertrauens- und Unterstützungspersonen (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 62; Jasper et al. 2018, S. 59). Auch Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtliche waren zum Teil Vertrau-enspersonen für die Kinder und Jugendlichen (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 62). „Die Beziehungen zu den Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtlichen unterscheiden sich [jedoch] je nach Unter-kunft und Person“ (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 62, Ergänzung A.H.). Hierbei



wurde die gemeinsame Sprache als wichtiger, verbindender Faktor festgestellt, und dass auch Dolmetscher\*innen und Sicherheitsmitarbeiter\*innen wichtige Ansprechpersonen bei Problemen sein können (ebd.). Dadurch, dass Kinder und Jugendliche oftmals nicht lange in einer Unterkunft bleiben und häufig umziehen (müssen), kann es häufig zu Trennungen von Vertrauenspersonen kommen (Jasper et al. 2018, S. 59).

### 3.3 Zugang zu Informationen

Bezüglich des Zugangs zu Information wurde in den besagten Studien ein Mangel an Beratungsangeboten, die „die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen [in den Unterkünften berücksichtigen]“ (González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 7, Ergänzung A.H.), festgestellt (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 62 f.). In Unterkünften lebende Eltern äußerten, dass sie nicht (ausreichend) über ihre Rechte Bescheid wüssten und sich deshalb schwer eine eigene Meinung bilden könnten (Lewek & Naber 2017, S. 50). Es lässt sich vermuten, dass diese Informationen auch den in den Unterkünften lebenden Kindern und Jugendlichen fehlen. Zudem fehlt Familien häufig der „Zugang zu Informationen über Beschwerdestellen“ innerhalb und außerhalb der Unterkünfte (ebd., S. 51). Ebenfalls wurde herausgearbeitet, dass der Zugang der Kinder und Jugendlichen zu Informationen in einigen Unterkünften durch fehlendes oder schlechtes WLAN sowie durch den fehlenden bzw. erschwerten Zugang zu internetfähigen Endgeräten eingeschränkt wird (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 48; Jasper et al. 2018, S. 58f.; Lechner & Huber 2017, S. 42). Hinzu kommt, dass viele Informationen, gerade über lokale Gegebenheiten, nicht in den Sprachen zur Verfügung stehen, die die Kinder und Jugendlichen oder auch ihre Eltern verstehen (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 68 f.).

### 3.4 Selbstorganisation und Selbstvertretung

In der Studie *„Das ist nicht das Leben“* wurde festgestellt, dass institutionalisierte Wege der Selbstorganisation und Selbstvertretung wie beispielsweise ein „Jugendbeirat“ bei den untersuchten Unterkünften nicht vorhanden waren oder nicht erwähnt wurden (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 61). Möglichkeiten zur oder die Förderung von Selbstorganisation und Selbstvertretung der Kinder und Jugendlichen in den Unterkünften wurden in den Studien ansonsten kaum thematisiert. „Das Fehlen von jugendgerechten Gemeinschaftsräumen“ (Lechner & Huber 2017, S. 41; Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 27) und die Dominierung gemeinschaftlich genutzter Räume durch Erwachsene, vor allem Männer, (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 22 & 30) ist ein Beispiel für fehlende Rahmenbedingungen für die Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen. Zudem wurde angeführt, dass von Bewohner\*innen der Unterkünfte selbst organisierte Projekte wie der Bau einer Schaukel häufig mit den Argumenten „Versicherung und Brandschutz“ eingeschränkt werden (Jasper et al. 2018, S. 56). Wihstutz nennt zudem, dass die „Unsicherheit und Ungewissheit in diesen Unterbringungsformen“ die Selbstbestimmung verunmöglichen (Wihstutz 2019c, S. 233). „Junge geflüchtete Kinder finden in diesen Unterbringungsformen keinen ‚Raum‘, der ihren Interessen und Bedürfnissen gerecht werden kann“



(ebd.). Anzumerken ist jedoch, dass Kinder und Jugendliche sich trotz dessen öffentliche Räume der Unterkünfte wie Grünflächen oder Gänge aneignen, um sich dort nach ihren Vorstellungen aufzuhalten (Jasper et al. 2018, S. 57).

Der Zugang zu selbstorganisierten Organisationen und Selbstvertretungen von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Unterkünfte ist, abhängig von den jeweiligen lokalen Bedingungen, mit verschiedenen Hürden verbunden. Dazu gehören „die isolierte Unterbringung, fehlendes Bargeld, die Abgeschiedenheit der Unterkunft oder ein[] erschwerte[r] Zugang zu Bildungs- und kommunalen Freizeitangeboten“ (Lewek & Naber 2017, S. 52; Jasper et al. 2018, S. 60). Relevant ist hier auch, ob die Organisationen und Selbstvertretungen sprachlich zugänglich und diskriminierungskritisch gestaltet sind (Storz & Mayr 2025, S. 43).

### 3.5 Gleichberechtigte Entscheidungsrechte

Dass Kinder und Jugendliche gleichberechtigt mit Erwachsenen in Unterkünften Entscheidungen treffen können, hat keine der Studien festgestellt. Vergleichend mit den Entscheidungsrechten von erwachsenen Geflüchteten in den Unterkünften lässt sich feststellen, dass Kindern und Jugendlichen ebenso wie Erwachsenen maßgebliche Entscheidungsrechte verwehrt bleiben. Ob dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche in den Unterkünften nicht adultistisch diskriminiert werden, wird in Kapitel 4 diskutiert. Ein Beispiel für verwehrtete Entscheidungsrechte ist der vollständige Ausschluss vom Wahlrecht für alle Personen, die weder die deutsche noch eine EU-Staatsbürger\*innenschaft innehaben (Pedroza 2022), was i. d. R. auf alle Menschen zutrifft, die in Unterkünften für Geflüchtete leben (BAMF 2025, S. 21). Die Entscheidungsrechte der Mitarbeiter\*innen der Unterkünfte können als mächtiger bzw. stärker ausgeprägt betrachtet werden als die der Bewohner\*innen (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 20; Jasper et al. 2018, S. 62). Bewohner\*innen bleibt oft nur die Möglichkeit, sich bei den Mitarbeiter\*innen oder der Unterkunftsleitung zu beschweren (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 30). Ehrenamtliche können dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche bestimmte Wünsche umsetzen können (Jasper et al. 2018, S. 62), sie können Kinder aber auch „überbehüte[n]“, was bewirken kann, „dass ihre Bedarfe nicht berücksichtigt werden und ihnen der Raum für die aktive Teilhabe genommen wird“ (ebd., S. 57). Insbesondere die Studie *Zwischen Sandkasten und Abschiebung* hebt jedoch hervor, dass Kinder trotz der fehlenden Entscheidungsrechte aktiv handeln, „Beziehungen und Bewegungsräume verteidigen und gestalten [...] und sich Ordnung und Routinen schaffen gegenüber den restriktiven Lebensverhältnissen in den Unterkünften“ (Wihstutz 2019c, S. 225).

„Kinder sind an [der] Hervorbringung von Raum beteiligt, indem sie diesen nach ihren eigenen Interessen aushandeln und nutzen, auch wenn sie damit unter Umständen gegen die etablierten Regeln der Unterkunft verstoßen“ (ebd., S. 226).

In diesem Kapitel wurden die verschiedenen Arten von Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland vorgestellt, in denen Kinder und Jugendliche leben. Auf der Basis verschiedener Studien wurde herausgearbeitet, welche Möglichkeiten und Einschränkungen es in Bezug auf die freie Meinungsäußerung der in den Unterkünften lebenden Kinder und Jugendlichen, die Berücksichtigung ihrer Mei-



nung, ihren Zugang zu relevanten Informationen und ihre Möglichkeiten zur und Förderung von Selbstorganisation und Selbstvertretung gibt und ob sie gleichberechtigt mit Erwachsenen Entscheidungen treffen können. Die Forschungsergebnisse werden im nächsten Kapitel hinsichtlich der Frage diskutiert, inwieweit Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen ihr Recht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK) ausüben können.



## 4. Diskussion

Die im vorigen Kapitel angeführten Studien belegen, dass das Recht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens wie es jungen Menschen gemäß der UN-KRK zusteht, in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland verletzt wird. Die Berücksichtigung der Meinungen der Kinder und Jugendlichen wird kaum strukturell oder institutionell gefördert. Zudem zeigen die Studien, dass Kinder und Jugendliche, die in den Unterkünften wohnen, weitestgehend von Möglichkeiten zur Selbstorganisation, Selbstvertretung und gleichberechtigten Entscheidungen mit Erwachsenen ausgeschlossen werden. Verschiedene Gesetze (z. B. §§ 45-47 AsylG oder Versicherungs- und Brandschutzvorgaben (Jasper et al. 2018, S. 56)) verunmöglichen, dass die Kinder und Jugendlichen über wichtige Aspekte ihres Lebens (mit-)entscheiden können oder erschweren dies. Stattdessen entscheiden Mitarbeiter\*innen der Einrichtungen und zuständigen Ämter wie Ausländerbehörden oder dem BAMF sowie politische Entscheidungsträger\*innen in verschiedener Hinsicht über die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen, etwa hinsichtlich ihres Wohnortes (§§ 45-47 AsylG), ihrer Bleibeperspektive (BAMF 2024, S. 21) und über die in den Unterkünften geltenden Hausregeln (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 35). Auch für die Meinungsbildung relevante Informationen werden den Kindern und Jugendlichen oftmals nicht zur Verfügung gestellt, oder diese sind aufgrund von Sprachbarrieren oder fehlendem Internetzugang nicht zugänglich (u. a. González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 7; Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 62 f.; Lewek & Naber 2017, S. 50 f.).

Deutlich wurden in den Studien gleichzeitig die großen Unterschiede zwischen den untersuchten Unterkünften. Eine gute Anbindung und eine in die Stadt oder Kommune integrierte Lage der Unterkunft, landes- oder kommunenspezifische Förderungen wie vergünstigte ÖPNV-Tickets und das Engagement der Bewohner\*innen, Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtlichen leisten einen Beitrag dazu, die Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu erhöhen und insbesondere den Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten außerhalb der Unterkunft zu erleichtern.

Die Mitarbeiter\*innen und Ehrenamtlichen stoßen mit ihrem Engagement jedoch an strukturelle Grenzen (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 61 f.) und können „[d]ie erkennbaren Defizite des Aufnahmesystems [nicht kompensieren]“ (González Méndez de Vigo et al. 2020, S. 7). Anzumerken ist hier, dass nicht nur (sozial-)pädagogische Mitarbeiter\*innen Ansprechpersonen der Kinder und Jugendlichen bei Problemen oder Veränderungswünschen sind, sondern auch Dolmetscher\*innen und Sicherheitskräfte (Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR 2023, S. 62). Inwieweit dies in der Konzeption und der Praxis der Unterkünfte berücksichtigt und genutzt wird und inwieweit diese Rolle im Aufgabenprofil und in der Aus- und Weiterbildung der Dolmetscher\*innen und Sicherheitskräfte integriert ist, geht aus den Studien nicht hervor. Diese Fragen zu erforschen, könnte wichtige Erkenntnisse zu Möglichkeiten der Verbesserung der Berücksichtigung des Kindeswillens in den Unterkünften bringen.

Es lässt sich diskutieren, ob die mangelnde Verwirklichung von Artikel 12 UN-KRK in Unterkünften für geflüchtete Menschen als adultistische Diskriminierung eingeordnet werden kann. Insbesondere bei den



strukturellen und institutionellen Einschränkungen wie beispielsweise fehlendem Internetzugang, der Bestimmung des Wohnortes durch Behörden und dem fehlenden Wahlrecht wird deutlich, dass geflüchtete Erwachsene in den Unterkünften ebenso wie Kinder und Jugendliche erschwerten Zugang zu Informationen und eingeschränkte Entscheidungsmöglichkeiten haben. Studien, die die Berücksichtigung der Meinung und die Entscheidungsrechte von geflüchteten Erwachsenen in den Unterkünften oder die Unterschiede bei Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen untersuchen, könnten weiterführende Erkenntnisse zur Einordnung als Adultismus liefern. Die Soziologin Anne Wihstutz arbeitet aus ihrer Studie *Zwischen Sandkasten und Abschiebung* (2019a) heraus, dass „[d]iskurs- und hegemonietheoretisch argumentiert werden [kann], dass sich [...] [die] politische[] Identität Kind durch die des ‚Flüchtlings‘ überlagert“ (Wihstutz 2022, S. 65, Ergänzungen A. H.), also dass geflüchtete Kinder (und Jugendliche) vor allem als Geflüchtete gesehen werden und kaum als Kinder (und Jugendliche). Zudem hebt sie hervor, dass „geflüchtete[] Kinder [...] entsprechend ihrer jeweiligen Klassifizierung nach Aufenthaltsstatus“ unterschiedliche Lebensrealitäten und „Teilhabechancen“ haben (ebd.). Daran anschließend kann die Verweh- rung von Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten auch als Diskriminierung durch und anhand von Aufenthaltsstatus oder als intersektionale Diskriminierung durch Adultismus und die Diskriminierung durch und anhand von Aufenthaltsstatus eingeordnet werden. Hier könnten Vergleiche zwischen den Ent- scheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichem Aufent- haltsstatus und mit Kindern und Jugendlichen, die nicht geflüchtet sind, sondern z. B. mit deutscher Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren wurden, weiterbringen.



## 5. Fazit

In dieser Arbeit wurde herausgearbeitet, dass Kinder und Jugendliche, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland wohnen, ihr Recht auf die Berücksichtigung ihres Willens nur eingeschränkt ausüben können. Insbesondere auf struktureller und institutioneller Ebene werden ihre Meinungen kaum berücksichtigt. In manchen Unterkünften wird ihr Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt, ihr Zugang zu relevanten Informationen ist häufig durch Barrieren verstellt. Zudem werden Selbstorganisation und Selbstvertretung sowie die Gleichberechtigung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen bei Entscheidungen kaum gefördert. Stellschrauben für die bessere Verwirklichung dieses Rechts lassen sich insbesondere bei politischen Entscheidungsträger\*innen auf Bundes- und Landesebene sowie auf kommunaler Ebene, bei Verwaltungspraktiken und bei den Regeln, Strukturen und räumlichen Gegebenheiten der Unterkünfte identifizieren. Zudem können Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen sowie Engagierte der Zivilgesellschaft Kinder und Jugendliche durch ihr Handeln in bestimmten Punkten unterstützen.

Die Forschungslage zur Meinungsfreiheit und der Berücksichtigung des Willens von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften, ihrem Zugang zu Informationen, ihren Möglichkeiten zur Selbstorganisation und gleichberechtigten Entscheidungsrechten ist stark ausbaufähig. Die bisher verfügbaren Studien bieten Erkenntnisse zu einzelnen Unterkünften, nicht jedoch zur Situation in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland allgemein. Daher können in dieser Arbeit auch keine Feststellungen zur Lage in Unterkünften in Deutschland allgemein getroffen werden. Auch zu möglichen Veränderungen der Situation in den letzten fünf Jahren, beispielsweise durch die Corona-Pandemie und weitere weltpolitische Ereignisse und Entwicklungen, veränderte Gesetzeslagen oder auch möglicherweise getroffenen Maßnahmen zur besseren Umsetzung der UN-KRK in den Unterkünften fehlen Daten. Damit ist ein Forschungsdesiderat von Kindheits-, Migrations- und Fluchtforschung beschrieben. Dennoch lassen sich aus den in dieser Arbeit angeführten Studien wichtige Erkenntnisse herausarbeiten, die es zukünftig zu detaillieren gilt.

An dieser Stelle sei hervorgehoben, dass in dieser Arbeit nicht auf die Verwirklichung des Rechts auf die Berücksichtigung des Willens von Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte, die in anderen Institutionen wie Einrichtungen des Jugendamts untergebracht oder in Abschiebehaftanstalten inhaftiert sind, oder die in eigenen Wohnungen leben, eingegangen werden konnte. Auch in diesem Feld wären weitere empirische Arbeiten sinnvoll um die Lebensbedingungen und die rechtliche Situation dieser jungen Menschen nachvollziehen zu können. Zudem könnten in folgenden Arbeiten Projekte und Initiativen untersucht werden, die darauf hinarbeiten, dass Kinder und Jugendliche, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen wohnen, auf Informationen zugreifen können, um sich eine eigene Meinung zu bilden, dass sie ihre Meinung sagen, sich selbst organisieren und vertreten sowie über wesentliche Aspekte ihres Lebens gleichberechtigt (mit-)entscheiden können.



## 6. Literaturverzeichnis

- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2023). *Ankunftszentren und AnKER-Einrichtungen*. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Ankunftszentren/an-kunftszentren-node.html> [Abgerufen am 26.03.2025].
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2024). *Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen*. Nürnberg. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Asyl-Fluechtlingsschutz/Asylverfahren/das-deutsche-asylverfahren.html> [Abgerufen am 27.03.2025].
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2025). *Das Bundesamt in Zahlen 2024. Asyl*. Nürnberg. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2024-asyl.html> [Abgerufen am 27.03.2025].
- Baron, J., Flory, L. & Krebs, D. (2020). *Living in a Box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder*. BAfF – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. Berlin.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019). *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Überein kommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin.
- Bundesministerium des Inneren (2025). *BAMF. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/behoerden/DE/bamf.html> [Abgerufen am 28.08.2025].
- Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. (2022). *Positionspapier. Einrichtungsexterne Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII: Voraussetzungen, Bedingungen, Chancen*. Berlin.
- Deutscher Bundestag (2020). *Sachstand. Abschiebungshaft bei Minderjährigen und Familien*. Wissenschaftliche Dienste. WD 3 – 3000 – 150/20. <https://www.bundestag.de/resource/blob/709102/1cde7d22b522b5385257b53f8-f9f05c1/WD-3-150-20-pdf-data.pdf> [Abgerufen am 27.03.2025].
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2023). *Konvention über die Rechte des Kindes*. Unicef – für jedes Kind. Köln. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf> [Abgerufen am 04.02.2025].
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2025). *UNICEF im Einsatz für die Rechte von Kindern*. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte> [Abgerufen am 17.03.2025].
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2023). *„Das ist nicht das Leben“ – Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen*.



Unter Mitarbeit von: Weber, D., Braukmann, J., Sedlmayr, S., Funke, S., Kittel, C., Borgstedt, S., Furtana, Ü., Jurczok, F., Resch, J. & Tautscher, I. Köln/Berlin.

DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2019). *Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands*. Berlin.

DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2025a). UN-Kinderrechtskonvention: Das Staatenberichtsverfahren kurz erklärt (Video). In. Dasselbe: *Staatenberichtsverfahren zu Deutschland*. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-kinderrechtskonvention/staatenberichtsverfahren> [Abgerufen am 19.03.2025].

DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2025b). *Kinderrechte*. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte> [Abgerufen am 18.03.2025].

DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte (2025c). *Kinderrechtskonvention (CRC). Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtssystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc> [Abgerufen am 18.03.2025].

DLF – Deutschlandfunk (2025). *Wahlprogramme: Migration. Bundestagswahl 2025*. <https://www.deutschlandfunk.de/bundestagswahl-2025-wahlprogramme-migration-100.html> [Abgerufen am 31.03.2025].

El-Mafaalani, A. & Jung, T. (2025). #751 – Soziologe Aladin El-Mafaalani über Kinder & den Rechtsruck. Im Podcast: Jung & Naiv. <https://open.spotify.com/episode/7c49foAd6eG-uhymCNma3LK?si=c732a51b3bf44293> [Abgerufen am 20.03.2025].

El-Mafaalani, A., Kurtenbach, S. & Strohmeier, K. P. (2025). *Kinder – Minderheit ohne Schutz. Aufwachsen in der alternden Gesellschaft*. 2. Auflage. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

González Méndez de Vigo, N., Schmidt, F. & Klaus, T. (2020). *Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen*. Osnabrück: terre des hommes – Hilfe für Kinder in Not.

Jasper, J., Suckow, W. & Weber, D. (2018). *Zukunft! Von Ankunft an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland*. Save the Children e.V.: Berlin.

Karpenstein, J. & Rohleder, D. (2022). *Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland*. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. Berlin.

Korte, K.-R. (2025). *Wahlrecht und Wählbarkeit*. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/themen/politisches-system/wahlen-in-deutschland/558538/wahlrecht-und-waehlbareit/> [Abgerufen am 24.03.2025].

Lechner, C. & Huber, A. (2017). *Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland*. Deutsches Jugendinstitut: München.



- Lewek, M. & Naber, A. (2017). *Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland*. Deutsches Komitee für UNICEF e.V., 2017. In Auftrag gegeben beim Bundesfachverband für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
- Liebel, M. (2007). *Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Liebel, M. (2019). *Die Kinder und ihr beredtes Schweigen. Zu Partizipation und Selbstvertretung*. In Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik, 42(3), 11-15.
- Liebel, M. (2023). *Kritische Kinderrechtsforschung. Politische Subjektivität und die Gegenrechte der Kinder*. Opladen, Berlin & Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Liebel, M. & Liesecke, A. (2007). Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. In Liebel, M. (Hrsg.): *Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven* (S. 39-50). Weinheim/München: Juventa Verlag.
- Liebel, M. & Meade, P. (2023a). Schule ohne Adultismus? Die Macht über Kinder herausfordern. In Leonhardt, N., Goldbach, A., Stalb, L. & Schuppener, S. (Hrsg.): *Macht in der Schule. Wissen – Sichtweisen – Erfahrungen. Texte in Leichter Sprache, Einfacher Sprache und Fachsprache* (S. 203-217). Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Liebel, M. & Meade, P. (2023b). *Adultismus. Die Macht der Erwachsenen über die Kinder – Eine kritische Einführung*. Berlin: Bertz + Fischer.
- Lohrenscheit, C. (2006). Einführung – Kinderrechte sind Menschenrechte. In Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): *Die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen stärken: Dokumentation eines Fachgesprächs über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland*. Berlin.
- Ministerium für Familie, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (2025). *4. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz. Beteiligung aller jungen Menschen in Rheinland-Pfalz zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Mainz.
- NCD – National Coalition Deutschland (2019a). *Der Zweite Kinderrechtebericht. Kinder und Jugendliche bewerten die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 2019*. Berlin. <https://netzwerk-kinderrechte.de/publikation/der-zweite-kinderrechtebericht/> [Abgerufen am 20.03.2025].
- NCD – National Coalition Deutschland (2019b). *Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. 5./6. Ergänzennder Bericht an die Vereinten Nationen*. Berlin. <https://umsetzung-der-kinderrechtskonvention.de/> [Abgerufen am 20.03.2025].
- Pedroza, L. (2022). *Die anhaltenden Debatten über das Ausländerwahlrecht in Deutschland*. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdoassiers/514333/die-anhaltenden-debatten-ueber-das-auslaenderwahlrecht-in-deutschland/> [Abgerufen am 29.03.2025].
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2025). *Unterbringung und Versorgung. Das Leben Asylsuchender*. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus. <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib->



[de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/flucht-und-asyl/unterbringung-und-versorgung-1864972](https://www.unicef.de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/flucht-und-asyl/unterbringung-und-versorgung-1864972) [Abgerufen am 27.03.2025].

- Ritz, M. & Schwarz, S. (2022). *Adulthood und kritisches Erwachsensein. Hinter (auf-)geschlossenen Türen*. Münster: Unrast Verlag.
- Rudolf, B. & Schneider, C. (2023). Einleitung. In Deutsches Komitee für UNICEF e.V./DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte: „*Das ist nicht das Leben*“ – *Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen* (S. 7-9). Unter Mitarbeit von: Weber, D., Braukmann, J., Sedlmayr, S., Funke, S., Kittel, C., Borgstedt, S., Furtana, Ü., Jurczok, F., Resch, J. & Tautscher, I.: Köln/Berlin.
- Scherr, A. (2017). Soziologische Diskriminierungsforschung. In Scherr, A., El-Mafaalani, A. & Yüksel, G. (Hrsg.): *Handbuch Diskriminierung* (S. 39-58). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Schulz-Algie, E. (2019). „MANNO STOPP!“ Das Menschenrecht von jungen Kindern auf Schutz vor Gewalt in Unterkünften für geflüchtete Menschen. In Wihstutz, A. (Hrsg.): *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete* (S. 163-196). Opladen, Berlin und Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Storz, N. & Mayr, L. (2025). *Jung und vielfältig, aber noch nicht politisch beteiligt? Wege zu mehr Partizipation für junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte*. SVR-Studie 2025-1. Sachverständigenrat für Integration und Migration. Berlin. <https://www.svr-migration.de/publikation/jung-und-vielfaeltig-aber-noch-nicht-politisch-beteiligt/> [Abgerufen am 30.03.2025].
- United Nations (2024): *The 35th anniversary of the Convention on the Rights of the Child*. <https://www.un.org/en/delegate/35th-anniversary-convention-rights-child> [Abgerufen am 18.03.2025].
- United Nations (o. J.): *Protect Human Rights*. <https://www.un.org/en/our-work/protect-human-rights> [Abgerufen am 18.03.2025].
- Wihstutz, A. (2019a). Das Forschungsprojekt und sein Design. In Wihstutz, A. (Hrsg.): *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete* (S. 25-44). Opladen, Berlin und Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Wihstutz, A. (2019b). Mittendrin und außen vor – Geflüchtete Kinder und die Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland. In Wihstutz, A. (Hrsg.): *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete* (S. 45-74). Opladen, Berlin und Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Wihstutz, A. (2019c). Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen. In Wihstutz, A. (Hrsg.): *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete* (S. 223-238). Opladen, Berlin und Toronto: Verlag Barbara Budrich.



Wihstutz, A. (2022). Kindheit und Flucht – eine intersektionale Annäherung. In Bak, R. & Machold, C. (Hrsg.): *Kindheit und Kindheitsforschung intersektional denken: Theoretische, empirische und praktische Zugänge im Kontext von Bildung und Erziehung* (S. 59-73). Wiesbaden: Springer Fachmedien.



## 7. Impressum

Johannes Gutenberg Universität Mainz  
Institut für Erziehungswissenschaft  
AG Allgemeine Erziehungswissenschaft  
Universitätsprofessorin Dr. Tanja Betz  
Georg-Forster-Gebäude  
Jakob-Welder-Weg 12  
55128 Mainz

E-Mail: [tbetz@uni-mainz.de](mailto:tbetz@uni-mainz.de)

Lektorat: Tania Poppe

ISSN 2702-7783 (Online)

Bisher erschienen in der Reihe Working Paper

*Nr. 9 – 2025*

Hofmeister, Anna (2025). *Das UN-Kinderrecht auf die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12) in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland*. Kindheitsforschung – Working Paper 9. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität.

*Nr. 8 – 2024*

Gottfried, Stephanie (2024). *Familienklassen mit Foucault: Familienklassen als Ausdruck der Disziplinargesellschaft?!* Kindheitsforschung – Working Paper 8. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität.

*Nr. 7 – 2024*

Schmitt, Johanna (2024). *Das Familiengespräch. Methodologische Betrachtungen einer vernachlässigten Erhebungsform*. Kindheitsforschung – Working Paper 7. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität.

*Nr. 6 – 2023*

Jakob, Lena (2023). *Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland am Beispiel des Rechts auf Bildung*. Kindheitsforschung – Working Paper 6. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität.

*Nr. 5 – 2022*



Reitz, Eva (2022). Differenz und Herstellung von Differenz in institutionell gerahmten Gesprächen zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern in Kindertageseinrichtungen. Kindheitsforschung – Working Paper 5. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität.

*Nr. 4 – 2022*

Wagner, Luzi (2022). Erziehungs- und Bildungspartnerschaften als Teil der Disziplinargesellschaft? Eine Analyse anhand Foucaults „Überwachen und Strafen“. Kindheitsforschung – Working Paper 4. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität.

*Nr. 3 – 2021*

Bollig, Sabine, Betz, Tanja, Bischoff-Pabst, Stefanie, Göbel, Sabrina, Sichma, Angelika, Kaak, Nadine & Schu, Nadja (2021). Wie kann Forschungs-Praxis-Transfer gelingen? Dokumentation des ersten transferbezogenen Workshops mit Expert\*innen der frühpädagogischen Fachpraxis im Verbundprojekt PARTNER. Kindheitsforschung – Working Paper 3. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität.

*Nr. 2 – 2020*

Gramlich, Aylin Viola (2020). Positionierungen von Vätern in populärer Ratgeberliteratur. Eine linguistische Diskursanalyse dreier Väterratgeber. Kindheitsforschung – Working Paper 2. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität.

*Nr. 1 – 2020*

Betz, Tanja, Bischoff-Pabst, Stefanie, Bollig, Sabine, Göbel, Sabrina, Kaak, Nadine & Sichma, Angelika (2020). Parent-Teacher Partnerships, Collaboration with Families, Parental Participation: Day Care–Family Relations from the Perspective of Inequality Research. Kindheitsforschung – Working Paper 1. Mainz: Johannes Gutenberg-University.

Alle Working Paper sind kostenlos verfügbar unter <https://www.allgemeine-erziehungswissenschaft.uni-mainz.de/kindheitsforschung-working-paper-reihe/>